

Der Gemeinderat hat am 2. Juli 2019 **beschlossen**:

- Dem Antrag der Stiftung FOMASO statt zu geben. Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften sind so anzupassen, dass eine differenziert gestaltete Passerelle (rückbaubar; auf einem, mehreren oder allen Stockwerken) die beiden Baukörper der Baufelder 1.1 und 1.2 betrieblich verbinden darf. Die beiden Bauten auf den Baufeldern 1.1 und 1.2 müssen jedoch als eigenständige Baukörper erscheinen.  
Der Durchgang zwischen den Baukörpern 1.2 und 1.3 hat offen zu bleiben, der nicht überbaute Innenhof muss für die Öffentlichkeit zugänglich sein.  
Die Südfassade der Innenhofbebauung muss gegenüber dem Baukörper 1.1 und 1.3 versetzt sein, so dass alle Hauptkörper eigenständig wahrnehmbar bleiben. Die Gestaltung des 1-geschossigen «Hof-Baukörpers» sowie des unbebauten Innenhofes muss Bezug zum Aussenraum nehmen, die Durchlässigkeit zwischen den Baukörpern 1.2 und 1.3 gewähren und als öffentlicher Raum gestaltet sein.  
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hofgarten“ mit Sonderbauvorschriften und Raumplanungsbericht werden mit diesen Ergänzungen genehmigt und vorbehältlich der Zustimmung durch das Amt für Raumplanung zur öffentlichen Auflage verabschiedet.  
Der Gemeinderat Bellach bestimmt den gemäss Sonderbauvorschriften zum Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hofgarten“ vorgesehenen Projektbeirat. Dieser begleitet alle Planungsschritte ab Ausschreibung der Präqualifikation, die Kosten trägt die Bauherrschaft FOMASO.  
Ein Mitglied der Behörde oder der Verwaltung Bellachs ist in der Stiftung so einzubinden, dass es an Entscheiden im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben mitwirken, mindestens aber beisitzen kann.  
Mit dem Vollzug werden der Gemeindepräsident, die Bauverwaltung und das Büro BSB + Partner, Ingenieure und Planer, beauftragt.
- Gestützt auf § 119, Bst. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 - folgenden Beschluss zu fassen:  
Von den Ergebnissen der Ersatzwahl Vize-Gemeindepräsidium vom 19. Mai 2019, publiziert im amtlichen Anschlagkasten und auf der Homepage, wird Kenntnis genommen.  
Innerhalb der 3-tägigen Beschwerdefrist (§ 160 GpR) wurde keine Beschwerde erhoben.  
Das Wahlprotokoll wird genehmigt und die Vize-Gemeindepräsidentenwahl validiert.
- Dass die Theaterkulissen weiterhin im Turbensaal gelagert werden dürfen. Der Grundsatz, dass kein Verein sein Material im Turbensaal lagert, bleibt bestehen. Die Theaterkulissen bilden dabei die einzige Ausnahme.  
Der Gemeindeverwalter wird mit dem Vollzug beauftragt.
- Das Geschäft „Ersatz der bestehenden richterlichen Verbote für die Schulanlagen Schulhaus II, Kaselfeld und Franziskanerhof“ zurückzuweisen.  
Im September kann bei Bedarf wieder darüber diskutiert werden.  
Der VIP-Security wird vermehrt auf die Kontrollgänge geschickt.
- Die Kreditabrechnung, Ersatz Brücke Wildbach, Konto 6150.5040.00, mit Gesamtkosten von CHF 80'280.70 und einer Kreditunterschreitung von CHF 19'719.30 zu genehmigen.  
Von den Einnahmen im Betrag von CHF 52'778.00 auf Konto Nr. 6150.6310.04 wird Kenntnis genommen.  
Die Finanzverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.
- Die Kreditabrechnung Sanierungen, Erneuerungen gemäss GWP 2018, zu Lasten Konto 7101.5291.01 mit Ausgaben von CHF 75'314.79 und einer Kreditunterschreitung von CHF 44'685.21 zu genehmigen.  
Die Finanzverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.
- Die Kreditabrechnung, Bushaltestelle Hüslerhof, Konto 620.503.01 und 6150.5040.00, mit Gesamtkosten von CHF 160'377.75 und einer Kreditunterschreitung von CHF 2'622.25 zu genehmigen.  
Von den Einnahmen im Betrag von CHF 7'200 auf Konto Nr. 6150.6320.00 wird Kenntnis genommen.  
Die Finanzverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

4. Juli 2019 /nb